

BVGer D-1615/2021 vom 8. Juni 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1615_2021

FR: TAF D-1615/2021 du 8 juin 2022

IT: TAF D-1615/2021 del 8 giugno 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das AsylG durch das SEM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige oder

D-1615/2021 Seite 7 unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Bereich des Datenschutzrechts kann zudem auch die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 3

Die Beschwerdeeingabe richtet sich gegen die Feststellung des SEM, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, der damit verbundenen Ablehnung des Asylgesuchs sowie die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz. Die Frage des Vollzugs der Wegweisung bildet nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Die Beschwerde richtet sich ausserdem gegen den Eintrag des Geburtsdatums im ZEMIS (vgl. auch Sachverhalt Bst. H).

E. 4.1

Vorerst gilt es über die Berichtigung des Geburtsdatums im ZEMIS zu befinden.

E. 4.2

Die Vorinstanz führt diesbezüglich in ihrer Verfügung vom 11. März 2021 aus, dass bei der Altersfestsetzung nach einer medizinischen Altersabklärung gemäss SEM-Praxis stets das wahrscheinliche Alter berücksichtigt werde. Diese Praxis entspreche im Übrigen auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, habe dieses doch diesbezüglich mehrmals festgehalten, dass nicht das Mindest-, sondern das wahrscheinliche Geburtsdatum aufzuführen sei (vgl. die Urteile des BVGer A-7011/2016 und A-3080/2016). Ebenso sei es praxisgemäss, in Fällen, bei denen das Geburtsdatum der betroffenen Person unbekannt sei, den 1. Januar als fiktiven Geburtstag zu verwenden (vgl. Urteile des BVGer A-1338/2020 und A-318/2019). Die Abklärungen des IRM J. _____ hätten ergeben, dass bei ihm von einem wahrscheinlichen Alter von (...) Jahren ausgegangen werden könne und er somit älter als wie von ihm angegeben sei. Gemäss dem vorliegenden Gutachten erscheine das von ihm angegebene Alter von 14 Jahren und einem Monat somit eher unwahrscheinlich. Hinzu komme, dass er keinerlei Identitätspapiere zu den Akten gereicht und betreffend seines Alters unplausible und unsubstanzierte Angaben gemacht habe. So kenne er sein Geburtsdatum nach dem afghanischen Kalender nicht, weshalb es umso mehr erstaune, dass er in der Lage gewesen sei, sein Geburtsdatum nach dem europäischen Kalender exakt zu benennen. Seine diesbezügliche Erklärung, er würde sich schon sehr lange im Ausland aufhalten, überzeuge nicht. Auch in Bezug auf seinen Lebens-

D-1615/2021 Seite 8 laufe und das Alter seiner Familienangehörigen sei er oberflächlich geblieben, habe er doch nicht annähernd das Alter seiner Eltern oder Halbgeschwister gekannt und habe auch keinerlei Angaben zu allfälligen Altersabständen machen können. Diesbezüglichen Fragen sei er vollständig ausgewichen. Im Weiteren sei anzumerken, dass seine Halbschwester anlässlich ihres Asylgesuches ein Alter für ihn angegeben habe, gemäss welchem er heute volljährig wäre. Schliesslich habe er selber angegeben, in I. _____ ursprünglich mit einem Alter von (...) Jahren registriert worden zu sein, weil ihm empfohlen worden sei, sich älter auszugeben. Allerdings habe er nicht konkret bezeichnen können, wer ihn damals entsprechend beraten habe, weshalb bis zuletzt fraglich geblieben sei, aus welchem Grund er ein angeblich falsches Alter hätte angeben sollen.

E. 4.3

In der Beschwerde wird beanstandet, dass das SEM bei der Anpassung des Geburtsdatums des Beschwerdeführers auf das im medizinischen Altersgutachten des IRM J. _____ ausgewiesene wahrscheinliche Alter abgestellt habe. Die Aussage des SEM, dies entspreche seiner Praxis, erstaune, da bis vor kurzem nur noch das IRM J. _____ und jenes von M. _____ Altersgutachten ausgestellt hätten, welche überhaupt noch das "wahrscheinliche Alter" ausgewiesen hätten. Mittlerweile habe das IRM M. _____ indessen anfangs des Jahres 2021 sämtliche Altersgutachten, welche ein "wahrscheinliches Alter" ausgewiesen hätten, widerrufen und gleichzeitig Nachbegutachtungen angekündigt. Es habe diesen Schritt damit begründet, dass die Angabe des "wahrscheinlichsten Alters" wissenschaftlich nicht ausreichend abgestützt sei. Es könne somit nicht der Praxis des SEM entsprechen, stets das wahrscheinliche Alter zu berücksichtigen – zumindest nicht in allen Asylregionen, was auch mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot Fragen aufwerfe. Soweit das SEM den Standpunkt vertrete, es entspreche auch der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts, das wahrscheinliche und nicht das Mindestgeburtsdatum festzuhalten, verkenne die Vorinstanz die neuesten Entwicklungen in diesem Bereich: So habe das Bundesverwaltungsgericht im Urteil D-299/2021 vom 15. März 2021 nämlich

entschieden, weil das im Altersgutachten aufgeführte Mindestalter des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Untersuchung bei 17 Jahren gelegen habe, dürfe nicht auf dessen Volljährigkeit geschlossen werden. Folglich müsse man im vorliegenden Fall das im Altersgutachten enthaltene (höchste) Mindestalter (von [...] Jahren) heranziehen. Demnach sei das von ihm angegebene Geburtsdatum ([...]) wahrscheinlicher als jenes, welches von der Vorinstanz festgelegt worden sei ([...]). Schliesslich falle auf, dass das Gutachten sowohl im Zusammenhang mit der Untersuchung der linken Hand als auch den drei Molaren angeführt habe, dass der

D-1615/2021 Seite 9 Beschwerdeführer nicht derselben Population entstamme, die als Referenz verwendet worden sei, ohne diese Feststellung in Bezug auf die Untersuchungsergebnisse näher zu konkretisieren. Im Weiteren habe er plausible Ausführungen dazu gemacht, woher er sein Geburtsdatum nach europäischem Kalender kenne. Darüber hinaus würden seine Angaben zu seinem Alter im Zeitpunkt der Ausreise aus Afghanistan im Verbund mit der von ihm genannten jeweiligen Verweildauer in diversen Drittstaaten durchaus Rückschlüsse auf sein wirkliches Alter zulassen. Auf die ihn betreffenden Altersangaben seiner Halbschwester (vom 2. März 2018 in deren Asylverfahren [N {...}]; vgl. SEM-Akten A31/18 S. 5 F34] in der Schweiz) könne nicht abgestellt werden, da jene ungebildet (Analphabetin) sei, sein Alter nicht kenne und ihre Angaben auch nicht mit den Resultaten der medizinischen Altersabklärung übereinstimmen würden. Wegen des schlechten Verhältnisses zu seiner Familie sei es ihm auch nicht möglich, diese nach Dokumenten zu fragen, die sein Alter bestätigen könnten.

E. 4.4

In der Vernehmlassung hält das SEM zunächst hinsichtlich des Einwands in der Beschwerde, es dürfe heute nicht mehr auf das im Altersgutachten ausgewiesene wahrscheinliche Alter, sondern nur noch auf das Mindestalter abgestellt werden, fest, dass Bundesverwaltungsgericht habe mehrfach bestätigt, dass im ZEMIS das tatsächliche beziehungsweise das wahrscheinlichste Geburtsdatum der erfassten Person aufgeführt werden solle, demnach nicht das Mindestalter, sondern das wahrscheinliche Alter interessiere (vgl. das Urteil des BVGer A-7011/2016 vom 1. Mai 2018 E. 5.4, jüngst bestätigt etwa in A-1338/2020 vom 14. Oktober 2020 E. 5.2). Selbst in dem vom Beschwerdeführer zitierten Urteil D-299/2021 vom 15. März 2021 werde in E. 8.2 erneut festgehalten, dass im ZEMIS grundsätzlich das überwiegend wahrscheinliche Geburtsdatum eingetragen werden solle, wenn das tatsächliche nicht feststehe. In jenem konkreten Fall habe lediglich mangels Vorliegens eines wahrscheinlichen Alters in dem vom IRM M._____ revidierten Gutachten auf das Mindestalter abgestellt werden müssen. Somit erscheine die Altersanpassung im vorliegenden Fall auf das wahrscheinliche Alter, nämlich den (...), durchaus praxiskonform. Das jüngste Vorgehen des IRM M._____ und dessen Vorbehalte gegenüber der Angabe eines wahrscheinlichen Alters vermöge überdies die Beweiskraft eines vom IRM J._____ erstellten medizinischen Altersgutach-

D-1615/2021 Seite 10 tens nicht in Frage zu stellen. Dieses sei nach den geltenden wissenschaftlichen Kriterien erstellt worden und basiere auf mehreren Einzeluntersuchungen, wodurch ihm eine erhebliche Beweiskraft beizumessen sei. Zudem kämen der zahnärztlichen Untersuchung sowie der Skelett- respektive der Schlüsselbeinaltersanalyse gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insbesondere dann eine erhöhte Beweiskraft zu, wenn sich die Ergebnisse der Altersspannen überlappen würden (vgl.

BVGE 2018 VI/3 E. 4.2). Dies sei vorliegend der Fall, ergebe sich doch aufgrund der zahnärztlichen Untersuchung eine geschätzte Altersspanne von (...) bis (...) Jahren bei einem wahrscheinlichen Alter (im Sinne von Durchschnittsalter) von (...) Jahren sowie aufgrund der radiologischen Untersuchung ein Alter zwischen (...) und (...) Jahren bei einem wahrscheinlichen Alter von zirka (...) Jahren (vgl. SEM-Akten [...]22). Bei solchen eindeutigen Ergebnissen der in der Schweiz angewendeten Methoden zur medizinischen Altersbestimmung bleibe nur wenig Raum für Interpretation, und die Ergebnisse von medizinischen Abklärungen würden als ein sehr starkes Indiz für das Alter einer Person gelten (vgl. BVGE 2019 I/6 E. 6.1 sowie 6.3–6.5). Dem vom Beschwerdeführer vorgebrachten Einwand, dass er einer anderen Ethnie wie die für die medizinische Altersabklärung beigezogene Vergleichspopulation angehöre, sei entgegenzuhalten, dass das Gutachten von medizinischen Sachverständigen erstellt worden sei, denen dieser Umstand augenscheinlich bewusst gewesen sei. Somit dürfte er auch bei den Schlussfolgerungen, welche dennoch eindeutig ausgefallen seien, gebührend berücksichtigt worden sein. Es liege nicht in der Kompetenz fachfremder Personen, die wissenschaftliche Fundiertheit des Gutachtens zu bewerten (vgl. BVGE 2019 I/6 E. 6.1 sowie E. 6.3–6.5). Was die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers zu seinem Alter betreffe, halte das SEM an seinen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung vom 11. März 2021 fest und gehe weiterhin davon aus, dass das im ZEMIS auf den 1. Januar (...) angepasste Alter des Beschwerdeführers wahrscheinlicher sei als das von ihm selbst angegebene.

E. 4.5

In der Replik vom 26. Mai 2021 wird ausgeführt, die Vorinstanz zitiere im Zusammenhang mit ihrer anhaltenden Darstellung, wonach das wahrscheinliche und nicht das Mindestalter massgebend sei, Urteile, von welchen keines im Jahr 2021 gefällt worden sei. Daraus lasse sich nun aber kein Schluss auf die momentan geltende Handhabung der Schlussfolge-

D-1615/2021 Seite 11 rungen der Altersgutachten ableiten. Die Vorinstanz führe als weiteres Argument auf, das Gericht habe sich im Urteil D-299/2021 nur deshalb auf das Mindestalter gestützt, da im Gutachten kein "wahrscheinliches Alter" aufgeführt worden sei. Dabei lasse die Vorinstanz unberücksichtigt, dass die Angabe eines wahrscheinlichen Alters in der Nachbegutachtung bewusst nicht mehr aufgenommen worden sei, weil sie gemäss der Ansicht der medizinischen Fachpersonen als nicht ausreichend wissenschaftlich abgestützt qualifiziert worden sei. Es erstaune, dass dieser Vorbehalt des IRM M. _____ sowie aller anderen Gutachter der anderen Asylregionen in der Schweiz das SEM in Bezug auf die Bewertung der Beweiskraft des vorliegenden Gutachtens nicht umzustimmen vermöge. Schliesslich sei dem Gutachten nicht schlüssig zu entnehmen, ob die dortige Feststellung, der Beschwerdeführer entstamme einer anderen Ethnie als die beigezogene Referenzpopulation, bei der Schlussfolgerung in Bezug auf sein mutmassliches Alter tatsächlich berücksichtigt worden sei.

E. 5.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung,

SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) und dem VwVG.

E. 5.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 5 Abs. 1 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSG). Ist die Unrichtigkeit erstellt, besteht ein uneingeschränkter Anspruch auf Berichtigung (vgl. statt vieler Urteil des BVGer A-7615/2016 vom 30. Januar 2018 E. 3.2, m.w.H.).

E. 5.3

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Be-

D-1615/2021 Seite 12 streitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.1; BVGE 2013/30 E. 4.1). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich.

E. 5.4

Kann bei einer verlangten oder von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen Personendaten noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 DSG). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Das gilt namentlich auch für im ZEMIS erfasste Daten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 25 Abs. 2 DSG deshalb die Anbringung eines Vermerks vor, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten bestritten und/oder nicht gesichert ist. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Ob die vormalis eingetragenen Angaben (als Nebenbeziehungsweise Aliasidentität) weiterhin abrufbar bleiben sollen oder ganz zu löschen sind, bleibt grundsätzlich der Vorinstanz überlassen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über die Anbringung eines entsprechenden Vermerks ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen Urteile des BVGer A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 3.4 und A-7822/2015 vom 25. Februar 2016 E. 3.4, je m.w.H.).

E. 5.5

Es obliegt somit zunächst grundsätzlich der Vorinstanz zu beweisen, dass der aktuelle ZEMIS-Eintrag des Geburtsdatums des Beschwerdeführers (1. Januar [...]) korrekt beziehungsweise zumindest wahrscheinlich ist. Der Beschwerdeführer wiederum hat nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum ([...]) richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als die derzeit im ZEMIS erfasste Angabe. Gelingt kei-

D-1615/2021 Seite 13 ner Partei der sichere Nachweis des Geburtsdatums, ist dasjenige Geburtsdatum im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher erscheint (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3).

E. 6.1.1

Einleitend ist festzuhalten, dass die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers unbestritten ist.

E. 6.1.2

In der Beschwerde wird indessen geltend gemacht, das SEM habe sein Geburtsdatum zu Unrecht auf den 1. Januar (...) angepasst, da er laut eigenen Angaben am (...) geboren sei. Ausserdem entspreche es nicht mehr den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, bei der Erstellung von Altersgutachten in der Schweiz auf das wahrscheinliche Alter (im Sinne eines Durchschnittsalters) abzustellen. Vielmehr werde der medizinischen Bestimmung des mutmasslichen Alters in Altersgutachten heute das (höchste) Mindestalter zugrunde gelegt. Entsprechend habe das IRM M._____ anfangs des Jahres 2021 alle Altersgutachten, welche ein wahrscheinliches Alter ausgewiesen hätten, widerrufen und gleichzeitig Nachbegutachtungen angekündigt. Heute stelle nur noch das IRM J._____ Altersgutachten aus, die auf dem "wahrscheinlichen Alter" basieren würden, was im Ergebnis auch dem Gleichbehandlungsgebot zuwiderlaufe.

E. 6.1.3

Das SEM hält dieser Sichtweise primär entgegen, es liege nicht in der Kompetenz fachfremder Personen, die wissenschaftliche Fundiertheit eines Gutachtens zu bewerten. Da das IRM J._____ in seinem Gutachten vom 22. Januar 2021 für die Berechnung des mutmasslichen Alters des Beschwerdeführers auf die Methode des wahrscheinlichen Alters abgestellt habe, sei diese im vorliegenden Fall auch anzuwenden. Diese habe ein wahrscheinliches Alter des Beschwerdeführers zwischen (...) und (...) Jahren ergeben, weshalb das SEM dessen ungefähres Alter auf (...) Jahre veranschlagt und das hieraus resultierende Geburtsjahr (...) mit dem fiktiven Geburtsdatum des 1. Januar versehen habe, was der Praxis entspreche, falls das tatsächliche Geburtsdatum der entsprechenden Person unbekannt sei.

E. 6.2.1

Gemäss Rechtsprechung sind hinsichtlich der in der Schweiz angewandten Methoden der medizinischen Altersabklärung nur die Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse und die zahnärztliche Untersuchung,

D-1615/2021 Seite 14 nicht jedoch die Handknochenanalyse und die ärztliche körperliche Untersuchung zum Beweis geeignet (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.1, Urteil des BVGer D-966/2022 vom 11. März 2022 E. 4.1). Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Hinsicht Grundsätze zur Gewichtung der Resultate der Untersuchungen definiert (eingehend hierzu: BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2, Urteil des BVGer A-1455/2020 vom 13.

Oktober 2020 E. 6.1.1). Sie sind in ihrer Formulierung zwar auf Fälle der streitigen Abgrenzung von Minder- respektive Volljährigkeit zugeschnitten, können aber auf ein Streitiges Alter unterhalb der Volljährigkeit sinngemäss (mutatis mutandis) Anwendung finden (so Urteil des BVGer D-570/2021 vom 25. März 2021 E. 10.4).

E. 6.2.2

Bezüglich der in BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2 formulierten Grundsätze zur Gewichtung der Resultate der Untersuchungen im Rahmen eines Altersgutachtens fällt vorab auf, dass sie alle an ein Mindestalter anknüpfen. Hieraus folgt, dass die Grundsätze nicht zur Anwendung gebracht werden können, wenn im Altersgutachten für die Einzeluntersuchungen kein Mindestalter festgelegt wurde, wobei das verbindliche Mindestalter des Altersgutachtens grundsätzlich dem höchsten Mindestalter aller Einzeluntersuchungen entspricht. Bereits vor diesem Hintergrund ist dem Beschwerdeführer dahingehend zuzustimmen, dass sich die Bestimmung des mutmasslichen Alters aufgrund des Altersgutachtens am empirisch zu eruienden (höchsten) Mindestalter und nicht an einem wahrscheinlichen Alter (im Sinne von Durchschnittsalter) orientieren sollte. Das SEM hat demnach im vorliegenden Fall das mutmassliche Alter des Beschwerdeführers zu Unrecht gestützt auf das im Gutachten des IRM J. _____ vom 22. Januar 2021 aufgeführte wahrscheinliche Alter von (...) bis (...) Jahren auf (...) Jahre veranschlagt. Im nämlichen Gutachten finden sich überdies auch Angaben in Bezug auf ein anzunehmendes Mindestalter des Beschwerdeführers, das mit (...) Jahren angegeben wird. Folglich hätte die Vorinstanz das Alter des Beschwerdeführers im ZEMIS anhand der Erkenntnisse des Altersgutachtens grundsätzlich auf den 1. Januar (...) eintragen müssen.

E. 6.3

Es stellt sich die Frage, ob aufgrund des Aussageverhaltens des Beschwerdeführers sowie der weiter zu berücksichtigenden Umstände dennoch von einem höheren Alter des Beschwerdeführers als dem im Altersgutachten ausgewiesenen (höchsten) Mindestalter auszugehen ist.

E. 6.3.1

Diesbezüglich fällt zunächst auf, dass der Beschwerdeführer anlässlich seiner EB angab, er habe sein Alter in I. _____ mit (...) angegeben, um rascher aus dem Camp entlassen zu werden (vgl. SEM-Akten [...] 12/15 S. 6 Ziff. 2.06). Diese Aussage des Beschwerdeführers ist zumindest

D-1615/2021 Seite 15 dahingehend plausibel, als es in I. _____ öfters vorkommt, dass sich dortige Flüchtlinge bewusst älter machen, um schneller aus den geschlossenen Camps rauszukommen und weiterreisen zu können.

E. 6.3.2

Hinsichtlich der Tatsache, dass die Halbschwester im Zeitpunkt ihrer Anhörung am 2. März 2018 angab, ihr Halbbruder sei ungefähr (...) oder (...) Jahre alt (vgl. Beizugsdossier N [...], SEM-Akten A31/18 S. 5 F34), ist zu folgern, dass dieser bezogen auf den Zeitpunkt der Erstellung des Altersgutachtens am 22. Januar 2021 ihren Angaben zufolge somit (...) bis (...) Jahre alt gewesen sein müsste, was doch erheblich über dem Mindestalter des Beschwerdeführers von (...) Jahren gemäss Altersgutachten liegen würde. Zieht man überdies die Fotografie des Beschwerdeführers in dessen N-Dossier (vgl. SEM-Akten [...] 1/1) zu Vergleichszwecken hinzu, sieht er dort doch deutlich jünger als (...) oder (...)

Jahre aus. Hinzu kommt, dass die Halbschwester des Beschwerdeführers Analphabetin ist (vgl. SEM-Akten A6/11 S. 2 Bst. e) und bezüglich ihres eigenen Alters im Rahmen ihres Asylverfahrens unterschiedliche Angaben gemacht hat, ist ihr Geburtsdatum im Personalienblatt doch mit dem (...) verzeichnet (vgl. SEM-Akten A1/6), während sie in der BzP vom 25. November 2015 aus- sagte, (...) Jahre alt zu sein und ihr genaues Geburtsdatum nicht zu ken- nen, worauf das SEM ihr Geburtsdatum zeitlich auf den 1. Januar (...) si- tuierte (vgl. SEM-Akten A6/11 S. 3 Ziff. 1.06). Ausserdem sieht sie auf dem Foto im Deckblatt ihres Dossiers N [...] wesentlich älter als von ihr ange- geben aus. Aus diesen Gründen bleibt fraglich, ob ihre Altersangaben be- züglich ihres Halbbruders tatsächlich zutreffen.

E. 6.3.3

Somit ist in einer Gesamtwürdigung davon auszugehen, dass der Be- schwerdeführer im Jahr (...) geboren worden ist.

E. 6.4

Es bleibt zu prüfen, ob innerhalb des Geburtsjahrs (...) die fiktive An- nahme eines Geburtsdatums des Beschwerdeführers vom 1. Januar (...) oder das von ihm angegebene Geburtsdatum des (...) wahrscheinlicher ist.

E. 6.4.1

Einleitend bleibt anzumerken, dass das vom Beschwerdeführer an- gegebene Geburtsdatum vom (...) im Zeitpunkt der Erstellung des vorlie- genden Altersgutachtens am 22. Januar 2021 einem Alter von (...) ent- sprach. Angesichts eines anzunehmenden Mindestalters des Beschwerde- führers von (...) Jahren im Altersgutachten erscheint somit die Annahme der Richtigkeit des vom Beschwerdeführer angeführten Geburtsdatums wenig wahrscheinlich, liegt dieses doch rund neun bis zehn Monate unter dem geschätzten Mindestalter des Beschwerdeführers.

D-1615/2021 Seite 16

E. 6.4.2

Hinzu kommt, dass sich nicht erschliesst, weshalb der Beschwerde- führer sein angebliches Geburtsdatum lediglich nach dem christlichen Ka- lender zu benennen vermochte, während ihm das entsprechende Datum nach afghanischem Kalender unbekannt war. Der Beschwerdeführer wies zwar darauf hin, dass das Alter im afghanischen Kontext nicht wesentlich sei und er zwischenzeitlich auch seit geraumer Zeit ausserhalb seiner Hei- mat weile. Gleichzeitig hielt er hinsichtlich des von ihm genannten Geburts- datums in der BzP fest, in der Schule sei es wichtig gewesen, sein Ge- burtsdatum zu kennen. So hätten die Schüler ihre Bücher und Schulhefte nebst ihrem Namen auch mit ihrem Geburtsdatum beschriften müssen, um diese für den Fall eines Verlustes zu kennzeichnen und dergestalt die Mög- lichkeit zu schaffen, bei deren allfälligem Wiederauftauchen wieder in ihren Besitz zu gelangen. Ausserdem habe der Lehrer ihre Geburtsdaten benö- tigt, um ihre Anwesenheit bestätigen zu können. Später habe ihnen ihr Eng- lischlehrer dann im Rahmen des Unterrichts ihre Geburtsdaten nach christ- lichem Kalender errechnet (vgl. SEM-Akten [...] -12/15 S. 3 Ziff. 1.06). An- gesichts des Gesagten erscheint es wenig plausibel, dass der Beschwer- deführer sein Geburtsdatum nach afghanischem Kalender nicht kennt.

E. 6.4.3

Schliesslich bleibt festzuhalten, dass der Beschwerdeführer sein angebliches Geburtsdatum auch nicht anhand von Identitätsdokumenten zu belegen vermochte.

E. 6.4.4

Es liegt somit die Annahme nahe, dass es sich beim (...) nicht um sein wirkliches Geburtsdatum, sondern um ein willkürlich gewähltes Datum handelt.

E. 6.5

Nach dem Gesagten kommt das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Fall zum Schluss, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum des Beschwerdeführers (1. Januar [...]) nicht das wahrscheinlichste Datum ist, da das mit dem Altersgutachten vom 22. Januar 2021 ermittelte Mindestalter des Beschwerdeführers von (...) Jahren für das Geburtsjahr (...) spricht. Da das exakte Geburtsdatum des Beschwerdeführers indessen nicht feststeht, ist dessen Geburtsdatum praxisgemäss fiktiv mit dem 1. Januar (...) zu erfassen.

E. 6.6

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, soweit die Aufhebung der Dispositivziffer 1 der angefochtenen Verfügung beantragt wird.

D-1615/2021 Seite 17

E. 7.1

Weiter ist zu prüfen, ob die Vorinstanz das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt und dessen Flüchtlingseigenschaft verneint hat.

E. 7.2

Das SEM begründet die Ablehnung des Asylgesuches des Beschwerdeführers im Wesentlichen damit, die Tötlichkeiten seiner Familienangehörigen ihm gegenüber gründeten darin, dass er seiner Schwester den Haus Schlüssel verschafft und ihr so zur Flucht verholfen habe. Der Unmut seiner Familie knüpfe somit an seine Handlung, also ein Tun und nicht an sein Sein an, weshalb es an einem Verfolgungsmotiv aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG abschliessend genannten Gründen, Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Anschauung, fehle. Soweit der Beschwerdeführer geltend mache, er könnte im Falle seiner Rückkehr von seiner Familie getötet werden, beruhe seine Befürchtung allein auf dem Umstand, dass sein Vater und seine beiden Halbbrüder in ihrer Wut jeweils damit gedroht hätten, seine Halbschwester zu töten. Es bestünden jedoch keine konkreten Anzeichen, dass ihn dieses Schicksal im Falle einer Rückkehr in die Heimat tatsächlich ereilen könnte, da er ja im Gegensatz zu seiner Halbschwester in den Augen seiner Familie kein Ehrdelikt begangen habe und deshalb auch nicht mit denselben Konsequenzen rechnen müsste.

E. 7.3

In der Beschwerde wird ausgeführt, allein schon die Dauer und das Ausmass der gegen den Beschwerdeführer gerichteten Massnahmen seiner Familienangehörigen – regelmässige Prügel durch dessen Vater und Halbbrüder, Wegnahme aus der Schule und Zwang zur Arbeit auf der Strasse – spreche dagegen, dass er bloss für das unerlaubte Entwenden des Hausschlüssels und dessen Übergabe an seine Halbschwester gemässregelt worden sei. Vielmehr habe man ihn stellvertretend für seine Schwester für die durch sie begangene Verletzung der Familienehre verantwortlich gemacht. In diesem Sinne liege eine

Reflexverfolgung des Beschwerdeführers vor, die insbesondere auch unter dem Aspekt der begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung zu berücksichtigen sei. Eine Reflexverfolgung liege gemäss geltender Rechtsprechung vor, wenn Angehörige von verfolgten Personen Repressalien oder behördlichen Belästigungen oder Behelligungen ausgesetzt seien (vgl. Urteil des BVGer D-1080/2017 vom 19. November 2018 E. 4.6). Die Reflexverfolgung müsse dabei nicht zwingend von staatlichen Behörden ausgehen, sondern

D-1615/2021 Seite 18 könne auch durch Private erfolgen (vgl. Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren der Schweizerischen Flüchtlingshilfe [SFH; 2. Auflage 2015, S. 180]). Die vom Beschwerdeführer erlittenen Misshandlungen sowie der Entzug von Liebe und Fürsorge seien auch als ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG zu erachten, die bei ihm einen unerträglichen psychischen Druck erzeugt und ihm ein menschenwürdiges Leben in Afghanistan verunmöglicht hätten, dem er sich nur durch die Flucht ins Ausland habe entziehen können. In einem sehr ähnlich gelagerten Fall (vgl. Urteil des BVGer E-4094/2018 vom 13. Januar 2021 E. 7.5) sei das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gelangt, dass die Verfolgung des dortigen Beschwerdeführers an die frauenspezifischen Probleme seiner Schwester mit ihrem Ehemann anknüpfe. Gleich wie im vorliegenden Fall habe am Anfang der Verfolgung vordergründig eine Handlung beziehungsweise ein Unterlassen gestanden. So sei der Beschwerdeführer vom Verfolger aufgefordert worden, zu veranlassen, dass seine Schwester wieder nach Afghanistan komme. Dieser Aufforderung sei der Beschwerdeführer nicht nachgekommen, weshalb er von der Familie des Ehemannes bedroht und verprügelt worden sei. Das Gericht sei in besagtem Urteil davon ausgegangen, dass der Schwerpunkt der Verfolgung zwar ursprünglich gegen die Schwester des Beschwerdeführers gerichtet gewesen sei, jedoch aufgrund der gegen ihn ausgesprochenen Drohungen geschlossen, dass er wegen seiner Schwester einer Reflexverfolgung ausgesetzt gewesen sei. Im vorliegenden Fall bestünden entgegen der Annahme der Vorinstanz auch hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme einer begründeten Furcht des Beschwerdeführers vor künftiger Verfolgung im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan. In objektiver Hinsicht sei festzuhalten, dass bereits das Ausmass der an ihm begangenen Misshandlungen vor seiner Ausreise den Schluss nahelege, dass seine Familie ihn letztlich für das durch seine Schwester begangene Ehrdelikt verantwortlich mache. Daran ändere der Umstand nichts, dass seiner Familie möglicherweise bewusst sei, dass er selber kein Ehrdelikt begangen habe. Deshalb bestünden durchaus Anhaltspunkte dafür, dass ihm seine Familie im Falle einer Rückkehr etwas antun könnte. Darüber hinaus begründe die Tatsache, dass der Beschwerdeführer bereits vor seiner Flucht mehrfach heftig von Familienangehörigen geschlagen worden sei, die Regelvermutung, wonach auch eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung anzunehmen sei. In subjektiver Hinsicht sei anzumerken, dass der Beschwerdeführer befürchte, im Falle einer Rückkehr von Familienangehörigen getötet zu werden. Dies,

D-1615/2021 Seite 19 weil er vor seiner Ausreise wiederholt die Drohungen seiner beiden Halbbrüder gehört habe, man werde seine Halbschwester umbringen, falls man sie finden würde. Da er selber wie seine Schwester vor seiner Flucht geschlagen worden sei, sei nachvollziehbar, dass er nun befürchte, wie seine Schwester aufgrund seiner Flucht getötet zu werden, zumal er zusätzlich zu seiner Halbschwester in die Schweiz geflüchtet sei. Im Weiteren stelle sich die Frage, ob im vorliegenden Fall nicht auch das Verfolgungsmotiv der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfüllt sein könnte. Eine soziale Gruppe werde definiert als eine Gruppe von Menschen, die von anderen Gruppen klar

unterscheidbar sei und einen gemeinsamen Hintergrund, angeborene äussere oder innere Merkmale habe, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden seien (vgl. Urteil des BVGer E-5072/2018 vom 17. Dezember 2020 E. 5.7). Auch die Zugehörigkeit zu einer Familie könne unter gewissen Umständen eine solche soziale Gruppe darstellen. Dieser Ansatz werde etwa in der österreichischen Judikatur zur häuslichen Gewalt vertreten, indem der Fluchtgrund der "Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Familie des Verfolgers" gebildet worden sei. Daneben sehe auch die US-amerikanische Rechtsprechung im faktischen Gewaltmonopol eines Verfolgers, innerhalb einer Familie ungehindert Zwang auszuüben, den Fluchtgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verwirklicht. Ferner weise die Verfolgung des Beschwerdeführers auch Anzeichen einer religiösen Verfolgung auf. Indem nämlich der Beschwerdeführer von seiner Familie für die Ehrverletzung seiner Schwester verantwortlich gemacht werde, liege eine Verfolgung wegen Missachtung von gesellschaftlich-religiösen Normen vor. Schliesslich könne auch nicht von der Schutzfähigkeit und -willigkeit der afghanischen Behörden gegenüber der von einem privaten Dritten ausgehenden Bedrohung ausgegangen werden. Im Übrigen bestehe im Falle des Beschwerdeführers auch keine innerstaatliche Schutzalternative, weshalb er als Flüchtling anzuerkennen und ihm Asyl zu gewähren sei. Falls das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkennt beziehungsweise sein Asylgesuch ablehne, sei das Verfahren wegen Verletzung der Begründungspflicht an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Verletzung liege darin, dass sich die Vorinstanz in ihrer Entscheidbegründung mit keinem Wort dazu geäussert

D-1615/2021 Seite 20 habe, weshalb es sich bei der vom Beschwerdeführer in Afghanistan unbestrittenemassen erlittenen Verfolgung nicht um eine Reflexverfolgung im Zusammenhang mit dem Ehrverletzungsdelikt seiner Schwester handle, welche in der Schweiz Asyl erhalten habe. Eine entsprechende Begründung wäre namentlich deshalb vonnöten gewesen, da sich aus den N-Dossiers des Beschwerdeführers und dessen Halbschwester ergebe, dass die Verfolgung des Beschwerdeführers und jene seiner Schwester sachlich, zeitlich wie auch personell unverkennbare Parallelen aufweisen würden beziehungsweise aufgrund des gleichen Sachverhalts und durch die gleichen Verfolger erfolgt seien. Das SEM habe lediglich bei seinen Ausführungen zur Befürchtung künftiger Verfolgungsmassnahmen in zwei Sätzen darauf hingewiesen, dass sich die Situation des Beschwerdeführers anders gestalte als jene seiner Schwester, da er anders als sie in den Augen der Familie kein Ehrdelikt begangen habe.

E. 7.4

Das SEM widerspricht in seiner Vernehmlassung der Darstellung in der Beschwerde, der Beschwerdeführer sei nach der Flucht seiner (Halb-)schwester ins Ausland von seiner Familie an ihrer Stelle für den Verlust der Familienehre verantwortlich gemacht worden, weshalb der von ihm geltend gemachten Misshandlung durch seine Familie durchaus ein asylrelevantes Motiv zugrunde liege und er einer Reflexverfolgung ausgesetzt gewesen sei beziehungsweise eine solche auch in Zukunft befürchten müsse. So lägen nach dem kurzfristigen Ärger seiner Familie über seine Mithilfe bei der Flucht seiner Schwester am nachfolgenden Morgen keine Hinweise vor, dass die Ehrverletzung nachhaltig auf ihn übertragen worden sei. Zwar habe er mehrmals erklärt, dass sein Vater und seine (Halb)brüder "Groll" gegen ihn gehegt hätten. Diese Darstellung der Situation erwecke jedoch nicht den Eindruck, dass sie dem Beschwerdeführer langfristig schwerwiegende

Vorwürfe gemacht und ihm die volle Verantwortung für den Bruch durch die (Halb)schwester mit der Familie auferlegt hätten. Die Misshandlungen, die der Beschwerdeführer insbesondere durch seinen Vater erfahren habe, muteten zudem eher zufällig und durch äussere Umstände ausgelöst an. Damit unterscheide sich der vorliegende Fall wesentlich vom zitierten Urteil des BVGer E-4094/2018, wo der Betroffene konkret mehrmals wegen eines Unterlassens im direkten Zusammenhang mit den frauenspezifischen Problemen seiner Schwester bedroht und behelligt worden sei. Da zudem sämtliche weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers zur Frage, ob die Herkunft aus einer Familie unter gewissen Umständen sogar als Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe beziehungsweise

D-1615/2021 Seite 21 zur Verfolgung aus religiösen Gründen zu werten sei ebenfalls auf der Annahme beruhen würden, dass er langfristig von der Familie für die erlittene Ehrverletzung verantwortlich gemacht worden sei, könne auch diesen Argumenten nicht gefolgt werden.

E. 7.5

In der Replik wird gerügt, die Darstellung des SEM in der Vernehmlassung, die Familie des Beschwerdeführers habe in einem "kurzfristigen Ärger" gehandelt, stelle eine unhaltbare Verharmlosung der Übergriffe der Familie gegenüber diesem dar. So sei der Beschwerdeführer am Morgen nach der Flucht seiner (Halb)schwester als wehrloser Achtjähriger von seinem Vater und den beiden älteren (Halb)brüdern massiv verprügelt worden, nachdem er zugegeben habe, seiner Schwester bei der Flucht geholfen zu haben. Darüber hinaus sei er aber auch aus der Schule genommen und bis zur Ausreise zur harten Arbeit auf den Strassen von B. _____ gezwungen worden. Überdies sei er nach der Flucht seiner Schwester ständig geschlagen worden und von der gesamten Familie so behandelt worden, als würde er nicht zur Familie gehören. Somit könne nicht von einem kurzfristigen Ärger seiner Familie über seine Person gesprochen werden. Vielmehr habe es sich um eine "langanhaltende ernsthafte Misshandlung einer besonders verletzlichen Person" gehandelt. Die Vorinstanz behauptete ferner, dass die Misshandlung des Beschwerdeführers zufällig und durch äussere Umstände ausgelöst worden sei. Sie führe allerdings nicht aus, welche anderen Gründe hätten dazu führen können, dass der jüngste Sohn von der gesamten Familie ein ganzes Jahr lang regelmässig heftig misshandelt worden sei. Dass der Ursprung der vom Beschwerdeführer erlittenen Nachteilszufügungen in der Verletzung der Familienehre durch seine (Halb)schwester liege, ergebe sich letztlich auch aus deren Aussagen anlässlich ihrer Anhörung vom 2. März 2018, habe sie doch erklärt, um ihren Bruder zu fürchten, da dieser von allen geschlagen werde, weil er ihr bei der Flucht geholfen habe (vgl. Beizugsdossier N [...], SEM-Akten A31/18 S. 15 F80). Folglich decke sich der vorliegende Fall mit dem zitierten Urteil des BVGer E-4094/2018.

E. 8.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von

D-1615/2021 Seite 22 Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 8.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 9.1

Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus andern als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen; massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1, 2011/1 E. 2).

E. 9.2

Den Ausführungen des Beschwerdeführers vor den Schweizer Asylbehörden ist zu entnehmen, dass dieser Afghanistan im Alter von ungefähr neun Jahren, also mutmasslich im Jahr (...), verlassen und in der Folge ungefähr ein Jahr lang in Pakistan in einer (...) gearbeitet hat. Anschliessend sei er nach Afghanistan zurückgekehrt, wo er etwa sechs bis acht Monate lang als (...) in einem Restaurant in F._____ gelebt und gearbeitet habe. Danach sei er erneut aus seinem Heimatland ausgewandert und habe sich G._____ begeben (vgl. SEM-Akten [...] S. 9 f. Ziff. 5.02).

E. 9.3

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer sich durch seine Rückkehr in seinen Heimatstaat unter dessen Schutz gestellt hat. Aus diesem Grunde kann er sich heute auch nicht mehr auf seine Fluchtgründe berufen, die ihn bei seiner ersten Ausreise zur Flucht veranlasst haben sollen, da die Kausalität zwischen Verfolgungsvorbringen und Flucht durch die Wiedereinreise in den Heimatstaat unterbrochen worden ist. Der Beschwerdeführer lebte nach seiner Wiedereinreise in Afghanistan sechs bis acht Monate in F._____ und arbeitete dort offiziell als (...) in einem Restaurant, ohne dass ihm dort seitens seiner Familienangehörigen etwas zugestossen wäre. So besehen bestanden im Zeitpunkt seiner zweiten Ausreise aus Afghanistan weder in objektiver noch subjektiver Hinsicht Anhaltspunkte für eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung

D-1615/2021 Seite 23 aufgrund der früheren Asylvorbringen. Somit liegt die Annahme nahe, dass er seine Heimat aus anderen als den von ihm geltend gemachten Gründen verlassen haben muss.

E. 9.4

Aus den vorgenannten Gründen erübrigt es sich, die vom Beschwerdeführer im Rahmen des vorliegenden Asylverfahrens geltend gemachten Fluchtgründe einer inhaltlichen Prüfung zu unterziehen. Nichtsdestotrotz bleibt anzumerken, dass es angesichts des Vorbringens, der Beschwerdeführer sei als Achtjähriger von seiner Familie gemassregelt

worden, weil er den Hausschlüssel auf Geheiss seiner älteren Schwester entwendet und ihr dadurch ohne sein Wissen die Flucht ermöglicht habe, schwerfällt, hierin ein asylbeachtliches Verfolgungsmotiv beziehungsweise eine Reflexverfolgung zu erblicken.

E. 9.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer keine asylrelevante Verfolgung nachweisen oder glaubhaft zu machen vermochte. Das SEM hat folglich zu Recht festgestellt, dieser erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht und dessen Asylgesuch abgelehnt.

E. 10.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 10.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

D-1615/2021 Seite 24

E. 11

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit beantragt wird, es seien die Ziffern 2–4 des Dispositivs aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, ihn als Flüchtling anzuerkennen und ihm Asyl zu gewähren. Hingegen ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Aufhebung der Dispositivziffer 1 der vorinstanzlichen Verfügung (Anpassung des Geburtsdatums) beantragt wird (vgl. E. 6.6). Das SEM ist anzuweisen, das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im ZEMIS auf den 1. Januar (...) abzuändern und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen.

E. 12.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich zu 2/3 dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm indessen mit Zwischenverfügung vom 29. April 2021 die unentgeltliche Prozessführung und die amtliche Rechtsbeistandung nach Art. 102m Abs. 1 AsylG gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 12.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Vorliegend hat der Beschwerdeführer teilweise obsiegt, wobei die ZEMIS-Anpassung im Kosten- und Entschädigungspunkt auf einen Drittel zu veranschlagen ist. Die am 9. April 2021 eingereichte Kostennote des amtlichen Rechtsbeistands weist für das vorliegende Verfahren einen totalen Zeitaufwand von 16.25 Stunden und Auslagen in Höhe von Fr. 19.50 auf. Der Aufwand erscheint in zeitlicher Hinsicht als leicht überhöht und wird unter Einschluss der nicht gesondert in Rechnung gestellten Replik auf 13 Stunden veranschlagt, was einem Gesamtbetrag von Fr. 2'880.– (gerundet) entspricht. Dementsprechend ist die Parteientschädigung auf einen

Drittel dieses Betrags und somit auf Fr. 960.– festzulegen und das SEM anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag als Parteientschädigung zu entrichten.

E. 12.3

Dem für das Beschwerdeverfahren amtlich beigeordneten Rechtsvertreter ist ein Honorar auszurichten (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Für das Beschwerdeverfahren ist dem amtlich beigeordneten Rechtsvertreter somit auf der Grundlage der von ihm eingereichten Kostennote vom 9. April 2021 zulasten des Gerichts ein amtliches

D-1615/2021 Seite 25 Honorar in Höhe von Fr. 1'920.– (2/3 des Gesamtbetrages der Kostennote) zuzusprechen.

E. 13

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, SR 235.11) dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖP) bekannt zu geben. (Dispositiv nächste Seite)

D-1615/2021 Seite 26

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.